

RS UVS Kärnten 2003/03/10 KUVS- 1298/6/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2003

Rechtssatz

War der Beschuldigte in der Position des Wartepflichtigen, da vor der Kreuzung das Vorschriftszeichen "VORRANG GEBEN" aufgestellt war, so ist der Lenker des anderen Fahrzeuges als der Vorrangberechtigte anzusehen und darf der Wartepflichtige erst dann in eine Kreuzung einbiegen, wenn dadurch vorrangberechtigte Fahrzeuglenker weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken genötigt werden. Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte durch sein Verhalten diese gesetzliche Bestimmung verletzt, da der vorrangberechtigte Lenker auf Grund des Fahrverhaltens des Beschuldigten die Bremse betätigen musste, um die Fahrgeschwindigkeit wesentlich zu reduzieren.

Schlagworte

Vorrang, Vorrangverletzung, Vorrangberechtigter, Wartepflichtiger, Bremsen, unvermitteltes Bremsen, Ablenken, Fahrgeschwindigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at